

RS 165

**Kirchengesetz
zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages
über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Dem zwischen
 - der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
 - der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
 - der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
 - der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),
 - der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.

- (2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt den Vertrag abzuschließen.
- (3) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche verbindlich.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 17. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages über die Bildung
einer Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 07./16./30. Dezember 1970, 07./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 250), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und mindestens aus jeder Kirche ein Mitglied anwesend sind“.

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2007, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

RS 406

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung
von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter
Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung
des Dienstes
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 (ABl. S. 105) zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 15) wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2008“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

Goslar, den 17. November 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof